

Satzung
der Gemeinde Lingenfeld über die Festsetzung der Hebesätze
für Grundsteuer ab dem Jahr 2025 (Hebesatzsatzung)

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze ab/für 2025

Die Gemeinde setzt die Grundsteuer - Hebesätze ab/für das Jahr 2025 wie folgt fest:

- a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 345 v. H.
- b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 465 v. H.

der Steuermessbeträge.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2025 in Kraft.

Die Satzung gilt bis zur öffentlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung.

Lingenfeld, den 17.12.2024

gez. Markus Kropfreiter

Ortsbürgermeister